

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 30. September 2004
In der Fassung der Fünften Änderungssatzung
Vom 20. August 2010

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Studien- und Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Studienordnung

- § 1 Studiengang
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Ordnungsgemäßes Studium
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Grundphase
- § 8a Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester
- § 8b Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester
- § 8c Abschluss der Grundphase
- § 9 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase
- § 9a Leistungsnachweise der Mittelphase
- § 9b Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase
- § 9c Studienplan
- § 10 Praktische Studienziele
- § 11 Erste Juristische Prüfung
- § 12 Studienberatung
- § 13 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

2. Teil: Zwischenprüfung

- § 14 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 15 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane
- § 16 Prüfer
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis
- § 19 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Bewertung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Wiederholung

- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Sonderregelungen für Studenten mit Kind, bei länger dauernder Erkrankung sowie für Studenten mit Behinderung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Teil: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 29 Zweck der Prüfung
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Prüfer
- § 33 Bescheide
- § 34 Sonderregelungen für Studenten mit Kind, bei länger dauernder Erkrankung sowie für Studenten mit Behinderung

2. Abschnitt: Studienarbeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO

- § 35 Studienarbeit
- § 36 Zulassung
- § 37 Themenvergabe
- § 38 Bearbeitungszeit
- § 39 Bewertung
- § 40 Wiederholung der Studienarbeit

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

- § 41 Mündliche Prüfung
- § 42 Zulassung
- § 43 Durchführung
- § 44 Bewertung
- § 45 Wiederholung
- § 46 Freiversuch

4. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung, Verfahrensfragen

- § 47 Prüfungsgesamtnote
- § 48 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Verhinderung
- § 49 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

§ 50 Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten

§ 52 Übergangsregelung

1. Teil: Studienordnung

§ 1 Studiengang

¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang der Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an (§ 11). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor.
- (2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Semester einschließlich Erster Juristischer Prüfung.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich dürfen insgesamt 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 18 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichstudiums eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen aus dem Katalog des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2) zu belegen (vgl. §§ 22, 23 JAPO).
- (2) Im Laufe des Studiums hat die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu erfolgen; darüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen vom Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO).
- (2) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Internationales Recht
Völkerrecht, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I (Grundlagen), Internationales Privatrecht II, Einführung in die Rechtsvergleichung, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Grundzüge der Geschichte des Europäischen Zivilrechts;

fakultativ: Internationales Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen
 2. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
Geschichte des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsverfahrensrecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Europarecht (Vertiefung);

fakultativ: Internationales Privatrecht
 3. Unternehmens- und Steuerrecht
Kapitalgesellschaftsrecht, Konzernrecht, (Unternehmens-)Steuerrecht, Internationa-

les Steuerrecht, Abgabenordnung, Einkommensteuerrecht, Steuerstrafrecht;

fakultativ: Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht

4. Vertragsgestaltung

Moderne Vertragstypen, Methodik der Vertragsgestaltung, (Unternehmens-) Steuerrecht, Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Kreditsicherung, Insolvenzrecht, Rechtsgestaltung im Familien- und Erbrecht;

fakultativ: Konzernrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsverfassung), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Europäisches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft;

fakultativ: Medienrecht, Lebensmittelrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts

6. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Vertiefung und Ergänzung StGB, Insolvenzstrafrecht, Kapitalgesellschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Vertiefung StPO;

fakultativ: Bilanzrecht, Konzernrecht, (Unternehmens-) Steuerrecht, internationales Steuerrecht, Umweltstrafrecht.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase.
- (2) ¹In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt werden. ²Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 8a Abs. 1 Satz 2 bzw. § 8b Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 14 ff.).
- (3) ¹ Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. ² Der Erfolgskon-

trolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentliches Recht und im Strafrecht im 4.–6. Semester.

- (4) ¹ Die Schwerpunktbereiche werden in der Regel ab dem 5. Semester angeboten und dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie solche aufweisen, der Vermittlung internationaler Bezüge. ² Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Die darin angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen höchstens zu 50 % die Pflichtfächer vertiefen (vgl. § 39 Abs. 2 JAPO). ⁴ Es wird sichergestellt, dass alle zugehörigen Pflichtveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besucht werden können.
- (5) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Wiederholungs- und Vertiefungskurse oder Repetitorien sowie Klausurenkurse angeboten. ²Der gewählte Schwerpunktbereich kann vertieft werden.
- (6) Die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen findet ab dem 2. Semester statt und erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Fortgeschrittene, Seminaren, Wiederholungs- und Vertiefungskursen oder Repetitorien sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und Lehrveranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO vermittelt. ²Zur Anfertigung der Studienarbeit (§ 35) werden Oberseminare angeboten.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich des gewählten Schwerpunktbereichs vermitteln. ²Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 8

Grundphase

¹Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für Studienanfänger im Wintersemester nach §§ 8a und 8c. ²Für Studienanfänger im Sommersemester richten sich die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnach-

weise in der Grundphase nach §§ 8b und 8c.

§ 8a

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - e) Handels- und Gesellschaftsrecht,
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
 - b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 - c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelikte),
 3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Staatsorganisationsrecht,
 - b) Grundrechte,
 - c) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,
 - d) besonderes Verwaltungsrecht.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Ver-

ordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.

- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sowie „Sachenrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Grundrechte“ sowie „allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 8b

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Straf- und Strafprozessrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht,
 - c) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - d) Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht,
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches,
 - b) besonderer Teil des Strafgesetzbuches II (Eigentums- und Vermögensdelik-

- te),
- c) besonderer Teil des Strafgesetzbuches I (Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
- a) Grundrechte,
 - b) Staatsorganisationsrecht,
 - c) besonderes Verwaltungsrecht,
 - d) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer Vorlesungen erstrecken.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „besonderer Teil des Strafgesetzbuches I“ sowie „besonderer Teil des Strafgesetzbuches II“. ³Die Abschlussklausuren „Staatsorganisationsrecht“ sowie „besonderes Verwaltungsrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jedes Semesters wird mindestens eine Abschluss Hausarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertungen der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Aufgabensteller, bei Klausuren in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 8c

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,

- b) im Strafrecht mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht und
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei Leistungsnachweise und
- d) eine Hausarbeit nach § 8a Abs. 5 bzw. § 8b Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden bestanden wurden.“

§ 9

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einst-weiligen Rechtsschutz;
- b) im Strafrecht die Vertiefung;
- c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und Europarecht;
- d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
- e) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden.“

§ 9a

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase werden im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene erbracht. ²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches sowie eine Abschlussarbeit nach Maßgabe von § 8c Buchst. d bestanden hat. ³Vergleichbare Leistungsnachweise anderer Fakultäten werden anerkannt.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Klausur kann in dem Semester geschrieben werden, das der Bearbeitung der Hausarbeit vorausgeht oder in dem Semester, das der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgt. ³Wird in dem der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgenden Semester keine ausreichende Leistung erbracht, so kann die Klausur auch noch in dem unmittelbar darauffolgenden Semester geschrieben werden. ⁴Wird auch in diesem Semester keine ausreichende Leistung er-

bracht, so muss die Übung insgesamt wiederholt werden.

§ 9b

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Repetitorien im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie
- die Veranstaltungen zu dem gewählten Schwerpunktbereich, soweit nicht schon in der Mittelphase besucht.

§ 9c

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend der Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.“

§ 10

Praktische Studienzeiten

Praktische Studienzeiten sind nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 11

Erste Juristische Prüfung

- (1) Die Erste Juristische Prüfung schließt den Studiengang Rechtswissenschaft ab und besteht aus den Teilprüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung setzt sich zu 70 vom Hundert aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und zu 30 vom Hundert aus der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) Die Juristische Universitätsprüfung auf Grundlage der §§ 38 bis 43 JAPO wird in §§ 29 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 12

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth berät allgemein über Studium und Studienordnung. ²Über Inhalte, Gestaltung des Fachstudiums, Studienverlauf, Prüfungen und Abschlüsse informiert die Fachstudienberatung Rechtswissenschaft. ³Die Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen
 - bei der Beantragung einer Beurlaubung
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 13

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. ²Es wird dabei empfohlen, die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften zu besuchen.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. ³Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/in (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 14

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in den ersten vier Semestern erreicht ist. ²Ihr Bestehen berechtigt zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 15

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgane

¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan verantwortlich, der, soweit nichts anderes bestimmt ist, die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft. ²Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zum Dekan bestellt, so kann der Dekan die in Satz 1 genannten Aufgaben dem Prodekan übertragen.

§ 16

Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 17

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Zur Zwischenprüfung ist ohne Antrag zugelassen, wer an der Universität Bayreuth seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war. ²Andere Studenten können zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wenn sie als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität

Bayreuth immatrikuliert sind.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 ist spätestens drei Wochen vor der Meldung zur ersten Teilprüfung schriftlich an das Dekanat zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung;
 - eine Erklärung darüber, ob
 - a) die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
- die in Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Als zugelassen gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2, wessen Antrag nicht binnen vierzehn Tagen nach Antragstellung abgelehnt wurde. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis

- (1) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt von Amts wegen, mit Ausnahme des Grundlagenfachs nach § 20 Abs. 2. ²Für das Grundlagenfach ist eine Anmeldung erforderlich, die entweder im ersten oder zweiten Semester erfolgen kann. ³Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) ¹Im Falle der Versäumnis gelten § 9 Abs. 3 und § 10 JAPO entsprechend. ²Im Falle einer Krankheit ist die Verhinderung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Die Gründe, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, müssen schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Dekan geltend und glaubhaft ge-

macht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet der Dekan.“

§ 19

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Vergleichbare Prüfungsteilleistungen im selben Studiengang werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden.
- (2) ¹Prüfungsteilleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt.

§ 20

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich abzulegenden Zwischenprüfungsklausur, sowie einer Zwischenprüfungsklausur in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach. ²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 8a Abs. 4 bzw. § 8b Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt. ³Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts. ⁴Die Zwischenprüfungsklausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten von jeweils zweistündiger Dauer.“
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hoch-

schullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 21

Bewertung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte), der andere jedoch mit "mangelhaft" (1 bis 3 Punkte) oder "ungenügend" (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
- kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder
 - die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- ³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 nicht mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Zwischenprüfung wird als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 20 Abs. 2) als mindestens "ausreichend" im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S.1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung, auch nach einer zulässigen Wiederholung (§ 23), endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 **Wiederholung**

- (1) ¹Wird eine Zwischenprüfungsklausur in einem Hauptfach oder im Grundlagenfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 18 Abs. 3 Satz 1), kann sie nach Maßgabe des Abs. 2 insgesamt zweimal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden berücksichtigt. ³Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss mit der im jeweiligen Hauptfach unmittelbar nachfolgend angebotenen Zwischenprüfungsklausur abgelegt werden. ²Im Grundlagenfach kann als Wiederholungsprüfung eines der im unmittelbar nachfolgenden Semester angebotenen Fächer gewählt werden. ³Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in dem unmittelbar auf das Semester der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semester die Semesterabschlussklausur der Ausgangs nicht bestandenen Pflichtvorlesung als zweite Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁴Dies gilt auch für die Zwischenprüfungsklausur im Grundlagenfach.

§ 24 **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, den Besitz oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird seine Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden".
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich vom Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verse-

hen.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilleistung geheilt. ²Hat der Prüfling durch Täuschung erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Sonderregelungen für Studenten mit Kind, bei länger dauernder Erkrankung sowie für Studenten mit Behinderung

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; der Dekan kann im Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Macht der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Dekan dem Bewerber zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Teil: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Zweck der Prüfung

Der Student soll im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 30

Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
 1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit, §§ 35 ff.) gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO;
 2. einer 30minütigen mündlichen Prüfung (§§ 41 ff.) gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO.
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen im Rahmen der mündlichen Prüfung nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

§ 31

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht das Prüfungsamt der Universität zuständig ist.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren bestellt werden. ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. ³Er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 32 Prüfer

- (1) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden.
- (2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Ein Prüferwechsel ist auch kurz vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für den Ausschluss eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 33 Bescheide

¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Sonderregelungen für Studenten mit Kind, bei länger dauernder Erkrankung sowie für Studenten mit Behinderung

§ 27 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Studienarbeit gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO

§ 35

Studienarbeit

¹Die Studienarbeit wird im Rahmen eines durch einen Prüfer geleiteten Oberseminars im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt. ²Der Studienarbeit sind ein Quellenverzeichnis und die schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat.

§ 36

Zulassung

- (1) Zur Studienarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer
 - a) an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist,
 - b) mit Erfolg an der Zwischenprüfung (§ 20) teilgenommen,
 - c) die Leistungsnachweise gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Buchst. d erbracht und
 - d) an einem Seminar mit Erfolg teilgenommen hat.

- (2) ¹Die Zulassung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über die Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2)

³Das Prüfungsamt setzt Fristen für die Stellung des Antrags fest.

- (3) ¹Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt durch schriftlichen Bescheid. ²Erfolgt

die Zulassung, wird in ihr der gewählte Schwerpunktbereich genannt.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind,
 - c) der Antragsteller die Frist nach Abs. 2 Satz 3 überschritten hat oder
 - d) die Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Studienarbeit ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Studienarbeit spätestens in dem Semester angefertigt werden kann, in dem der Bewerber zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen wird. ² Die Studienarbeit muss spätestens im Zwölften Semester angefertigt werden. ³ Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Satz 1 oder 2 oder fertigt er die Studienarbeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die Studienarbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 37

Themenvergabe

- (1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Ankündigungen der Oberseminare zur Anfertigung von Studienarbeiten unter Angabe des Schwerpunktbereichs bis Ende des Vorlesungszeitraums des vorausgehenden Semesters bekannt gemacht werden. ²Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Dekan Fristen, Termine und Verfahren der Meldung zu diesen Oberseminaren bestimmen.
- (2) ¹Die Leiter der Oberseminare bestimmen die Themen der Studienarbeiten. ²Sie übermitteln diese dem Prüfungsamt bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem das Oberseminar stattfinden soll.
- (3) ¹Das Prüfungsamt vergibt die Themen unter den Bewerbern innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist nach Ablauf der nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Anmeldefrist für die Oberseminare. ²Die Vergabe erfolgt im Losverfahren. ³Das Prüfungsamt teilt den Bewerbern mit, ob sie zur Studienarbeit zugelassen sind und wann ihnen ein Thema zugeteilt werden wird. ⁴Das Thema wird dem Bewerber vom Prüfungsamt in schriftlicher Form ausgehändigt.
- (4) ¹Erhält ein Bewerber trotz Zulassung zur Studienarbeit und fristgerechter Meldung zu einem Oberseminar aus Kapazitätsgründen kein Thema, kann er einen Antrag auf Themenzuweisung stellen. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen. ³Über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss in angemessener Frist. ⁴Wird dem Antrag stattge-

geben, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 38 **Bearbeitungszeit**

- (1) ¹Die Studienarbeit ist innerhalb von sechs Wochen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem in § 37 Abs. 3 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt das Prüfungsamt einen neuen Bekanntgabetermin.
- (2) ¹Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Das Prüfungsamt leitet die Bearbeitung dem Seminarleiter zur Bewertung zu.
- (3) ¹Reicht ein Kandidat, dem ein Thema für eine Studienarbeit vergeben wurde, diese nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 beim Prüfungsamt ein, gilt die Studienarbeit als nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei nicht zu vertretender Fristüberschreitung gilt § 10 JAPO entsprechend.

§ 39 **Bewertung**

- (1) ¹Die Studienarbeit wird vom Seminarleiter, der das Thema der Studienarbeit vergeben hat, und einem weiteren Prüfer selbständig bewertet. ²Die Bewertung durch beide Prüfer muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Studienarbeit erfolgt sein.
- (2) ¹Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Das Ergebnis der Studienarbeit wird dem Kandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 40 **Wiederholung der Studienarbeit**

- (1) ¹Studienarbeiten, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Studienarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt

werden. ³Eine weitere Wiederholung ist in demselben Schwerpunktbereich auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in dem auf das Semester, in dem die Studienarbeit nicht bestanden wird, folgenden Semester anzufertigen. ²Sofern in diesem Semester kein geeignetes Oberseminar angeboten werden sollte, ist die Arbeit spätestens im übernächsten Semester anzufertigen. ³Diese Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 41

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2). ²Sie ist überwiegend Verständnisprüfung.

§ 42

Zulassung

- (1) Zur mündlichen Prüfung gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 ist zuzulassen, wer
1. die Studienarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 abgegeben hat,
 2. die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Juristischen Universitätsprüfung schriftlich fristgerecht beim Prüfungsamt beantragt und
 3. zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 27 JAPO zugelassen ist.
- (2) ¹Das Prüfungsamt setzt Fristen für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur mündlichen Prüfung fest, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ²Die mündliche Universitätsprüfung und die mündliche Staatsprüfung sollen in demselben Semester abgelegt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ergeht durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamtes. ² Im Fall der Zulassung sind dem Bewerber rechtzeitig Ort, Zeit und Prüfer

- der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 2. die Zulassung zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht nachgewiesen wird (das Landesjustizprüfungsamt übersendet diesbezüglich jeweils direkt einen Abdruck des Zulassungsbescheids an die Universität),
 3. die Frist zur Antragstellung oder zur Ablegung der Prüfungsleistung versäumt wurde oder
 4. die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) ¹Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das erstmalige Bestehen der Juristischen Staatsprüfung folgt. ²Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 1 gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 43

Durchführung

- (1) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten pro Prüfungsteilnehmer.
²Mehr als 5 Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern zu jeweils gleichen Teilen abgenommen.
²Die Prüfer haben während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

§ 44

Bewertung

- ¹Jeder Prüfer bewertet die mündliche Prüfung selbständig. ²§ 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 45

Wiederholung

- ¹Eine mündliche Prüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (unter 4,00 Punkte) bewertet

wurde oder als bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Eine mündliche Prüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

§ 46 Freiversuch

¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die mündliche Prüfung abweichend von § 45 Sätze 2 und 3 ein weiteres Mal wiederholen (§ 41 JAPO). ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren beide Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, als abgelegt gelten. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.

4. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung, Verfahrensfragen

§ 47 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.
- (2) ¹ Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu 70 vom Hundert aus der Note für die Studienarbeit und zu 30 vom Hundert aus der Note für die mündliche Prüfung und ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ²Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung nach der Note der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs.

- 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 S. 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.
- (5) Über das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung erteilt die Universität dem Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.
- (6) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 48

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif etc., Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich, Nachprüfungsverfahren

¹ § 8 Abs. 1 bis 3, §§ 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 bis 7 und §§ 12, 13 JAPO finden entsprechende Anwendung. ² Im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis der mündlichen Prüfung wird diese mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 49

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 BayVwVfG.

4. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

§ 50

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

- (1) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung an der Universität Bayreuth und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, zu führen. ²Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.
- (2) ¹Auf Antrag kann demjenigen, der auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bestanden hat, der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“ verliehen werden. ²Die Voraussetzungen hierfür sind vom Antragsteller nachzuweisen. ³Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

In-Kraft-Treten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2003 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden (vgl. § 72 JAPO). ³§ 50 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Absolventinnen und Absolventen, die die Erste Juristische Staatsprüfung seit dem 3. Oktober 1990 (Prüfungstermin 1990/2) bestanden haben.
- (3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Universität Bayreuth für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 509), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2003 (KWMBI II S. 1788) und die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 712), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2003 (KWMBI II), vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 52 außer Kraft.

§ 52 Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Universität Bayreuth für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 509), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2003 (KWMBI II S. 1788) und die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 712), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 377) Anwendung. ²Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt waren, finden im Fall einer vom Prüfling nicht zu vertretenden Verhinderung oder Unzumutbarkeit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung. ³Die Regelung des § 23 Abs. 3 gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben. ⁴§ 72 Abs. 2 Satz 3 und 4 JAPO gelten entsprechend. ⁵Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.*)

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Wintersemester 2010/2011 begonnen haben, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB 2006/02), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2008 (AB UBT 2008/058); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.